

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0043/23/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

auf ihren Antrag vom 15.12.2023 die Genehmigung, die nachgenannte Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz im Bereich nördlich des Ortsteils Hetzerath und südlich der Bundesautobahn (BAB) A 46 gelegen auf dem Grundstück

Gemarkung Golkrath, Flur 4, Flurstück 30,

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
E1	Enercon E-175 EP5	6,0 MW	162 m	175 m	308420	5660700

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Erkelenz wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg bzw. die bestehende Straße. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

23.10.2024 bis einschließlich 07.11.2024

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Raum 604 (6. Etage)

Tel.: 02452/13-6352 oder 6354

montags und mittwochs

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus können nach vorheriger telefonischer Absprache auch andere Zeiten mit der Genehmigungsbehörde vereinbart werden.

2. Stadt Erkelenz, Rathaus

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tel.: 02431- 85 262

Raum: 145

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung für am Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Umweltschutzbehörde beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-heinsberg.de-mail.de. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Heinsberg, den 14.10.2024

i.V

gez. Schneider
Allgemeiner Vertreter



Der Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 370.0043/23/1.6.2

Heinsberg, den 12.09.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor..... 4

II. Nebenbestimmungen 5

 A. Bedingungen..... 5

 1. Erlöschen der Genehmigung 5

 2. Sicherstellung des Rückbaus 5

 3. Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft 5

 4. Betriebsvoraussetzung 6

 B. Auflagen..... 7

 1. Allgemeines 7

 2. Immissionsschutz 8

 3. Baurecht 12

 4. Luftverkehrssicherheit 14

 5. Brandschutz 20

 6. Natur- und Landschaftsschutz 22

 7. Wasserrecht 23

 8. Bodenschutz 24

 9. Straßenbau 26

 10. Arbeitsschutz 27

 11. Bodendenkmalpflege 28

III. Hinweise..... 29

 1. Allgemeine Hinweise..... 29

 2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise 31

 3. Baurechtliche Hinweise 31

 4. Luftverkehrsrechtliche Hinweise 33

 5. Brandschutzrechtliche Hinweise 33

 6. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Hinweise 34

 7. Wasserrechtliche Hinweise 35

 8. Bodenschutzrechtliche Hinweise 35

 9. Abfallrechtliche Hinweise 35

 10. Bodendenkmalpflegerische Hinweise 35

 11. Straßenrechtliche Hinweise..... 36

 12. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise 36

IV. Begründung 37

 A. Sachverhalt 37

 1. Standort des Vorhabens..... 37

 2. Planungsrechtliche Zulässigkeit 37

 3. UVP-Vorprüfung 39

 4. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung..... 39

 5. Fachgesetzliche Prüfung..... 41

 Immissionen 41

 Baurecht 44

Luftverkehrssicherheit	47
Brandschutz	49
Natur- und Landschaftsschutz	50
Wasserrecht	52
Bodenschutz	53
Straßenbau.....	53
Bodendenkmalschutz.....	54
Straßenrecht.....	54
Richtfunk.....	55
Seismologische Stationen	55
Arbeitsschutz	55
Freileitung.....	56
B. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	57
Zuständigkeit.....	57
Genehmigungserfordernis	57
Genehmigungspflicht	57
Art des Genehmigungsverfahrens	57
Genehmigungsvoraussetzungen	57
Genehmigungsentscheidung.....	58
V. Kostenentscheidung	58
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	58

I. Tenor

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

auf ihren Antrag vom 15.12.2023 die Genehmigung, die nachgenannte Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz im Bereich nördlich des Ortsteils Hetzerath und südlich der Bundesautobahn (BAB) A 46 gelegen auf dem Grundstück

Gemarkung Golkrath, Flur 4, Flurstück 30,

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
E1	Enercon E-175 EP5	6,0 MW	162 m	175 m	308420	5660700

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Erkelenz wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg bzw. die bestehende Straße. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Nebenbestimmungen

A. Bedingungen

1. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -) verlängert werden.

2. Sicherstellung des Rückbaus

Zur Sicherstellung des Rückbaus nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für die Windenergieanlage **vor Baubeginn** der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, einer öffentlichen Sparkasse oder eines Großkonzern in Höhe von **243.067,50 €** beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank bzw. der bürgende Konzern den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Kreises Heinsberg zahlt und auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

3. Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in Anwendung des § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) ein Ersatzgeld in Höhe von **insgesamt 27.217,96 €** bis spätestens **zwei Wochen nach Baubeginn** der Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Kreis Heinsberg
Institut:	Kreissparkasse Heinsberg
IBAN:	DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC:	WELADED1ERK
Haushaltsstelle:	13020202 (Hetzerrath WEA 5, MLK)

Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan des Büros Ginster (Stand Februar 2024) soll die Kompensation für den Eingriff in das Biotop- und das Bodenpotential in Höhe von 8.272 Ökopunkten (entspricht der angegebenen Mindestfläche von 2.068 m² x 4 ÖP/m²) über ein Ökokonto in der Region beglichen werden. Der Antrag auf Ausbuchung der Ökopunkte muss der Unteren Naturschutzbehörde **bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn** vorliegen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Kompensation vollständig in Form einer Ersatzgeldzahlung zu erbringen. Seit dem 01.01.2023 beträgt die Ersatzgeldfestlegung des Kreises Heinsberg 3,60 €/Ökopunkt. Der insgesamt zu zahlende Betrag erhöht sich dann um 29.779,20 € auf 56.997,16 €. Der Restbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der genannten Frist auf das oben angegebene Konto einzuzahlen.

4. Betriebsvoraussetzung

Der Nachtbetrieb der beantragten Anlage darf erst erfolgen, wenn die in der Nähe betriebene Windenergieanlage WEA 1 des Typs Vestas V136-3.6 auf dem Grundstück Gemarkung Doveren, Flur 1, Flurstück 19/20, mit den Standortkoordinaten Ost 307178 / Nord 56660498 zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Modus SO4 nach Abschluss eines entsprechenden Anzeigeverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG betrieben wird.

B. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage mindestens eine Woche vor beabsichtigter Inbetriebnahme formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage (gemäß Ziffer II. A. Bedingungen Nr. 2 dieser Genehmigung), ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.
- 1.4 Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.
- 1.5 Sollten Wege provisorisch verbreitert werden, ist insbesondere im Zufahrtsbereich zu der übergeordneten Straße K 8 regelmäßig eine Reinigung der Fahrbahn zur Vermeidung von Unfällen durch ausgefahrenen Splitt etc. erforderlich und - insbesondere nach Starkregen oder sonstigen Wetterereignissen - vorzunehmen.
- 1.6 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 1.7 Nach erfolgter Stilllegung der genehmigten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich ein Nachweis über die Stilllegung (Außerbetriebnahme-Protokoll) vorzulegen.
- 1.8 Spätestens zwölf Monate nach endgültiger Anlagenstilllegung ist die vorliegend genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die ausschließlich für dieses Vorhaben erfolgt ist, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

2.1.1 **Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)**

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im leistungsoptimierten Betriebsmodus OM-0-0 mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW und der dieser Leistung entsprechenden maximalen Rotordrehzahl betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

	Schallleistungspegel in dB(A) bei der Oktavmittenfrequenz							
Frequenz / Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
LW / dB(A)	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
Le,max,Okt /	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
Lo,Okt / dB(A)	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

Tabelle 1 (Herstellerangaben gemäß Betriebsmodus OM-0-0)

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.1.2 **Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)**

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus OM-NR-05-0 mit einer maximalen Leistung von 4.000 kW und der dieser Leistung entsprechenden maximalen Rotordrehzahl betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte:

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

	Schallleistungspegel in dB(A) bei der Oktavmittenfrequenz							
Frequenz / Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
LW / dB(A)	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85,0	68,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
Le,max,Okt /	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4
Lo,Okt / dB(A)	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8

Tabelle 2 (Herstellerangaben gemäß Betriebsmodus OM-NR-05-0)

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Die Windenergieanlage ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die in den Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$) die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ (siehe Tabelle 2) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ der Tabelle 2 eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose Nr. 16740-5.1 vom 10.07.2024 der SAB Scholz Akustikberatung, Arkonastraße 45 – 49, 13189 Berlin, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel ($L_{o, Okt, Vermessung}$) des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebes gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie in der Schallimmissionsprognose Nr. 16740-5.1 vom 10.07.2024 ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in dem Betriebsmodus OM-NR-05-0 mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.1.3 Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 und 2.1.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nach §§ 26, 28 BImSchG nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.1.4 Die Geräuschimmissionen der von der Genehmigung erfassten Anlage dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, Nr. 6 i. V. m. Pkt. 3.2.1, Absatz 3) an den in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Immissionsorten (IO) beitragen. Hierbei sind die Vorbelastungen und die Zusatzbelastungen zu berücksichtigen. Die in Tabelle 1 in der Schallimmissionsprognose Nr. 16740-5.1 vom 10.07.2024 festgesetzten Immissionsrichtwerte (als Gesamtbelastung) sind an den aufgeführten Immissionsorten einzuhalten.

- 2.1.5 Die Richtwertüberschreitung nachts an den IO 6, 8, 15 und A ist zulässig.
- 2.1.6 Der Richtwert darf an den IO 6, 8, 15 und A nachts nicht um mehr als 1 dB (A) überschritten werden.
- 2.1.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Immissionsrichtwerte ist die TA Lärm maßgebend.
- 2.1.8 Die Anlagengeräusche der Windenergieanlage dürfen nach der Definition der TA Lärm sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.1.9 Die Betriebsgeräusche der Windenergieanlage dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten keine impulshaltigen Auffälligkeiten aufweisen, die gemäß DIN 45645 zu einem Impulzzuschlag führen, da hierdurch die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden.
- 2.1.10 Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind mit einem Hinterkantenkamm (Trailing Edge Serration - TES) auszustatten.
- 2.2 Schattenwurf
- 2.2.1 Laut Schattenwurfprognose (Bericht SWP_23-003-00 der MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vom 12.12.2023) kann an 38 Immissionsorten IO A-AM, AR, AU - AY und BD - BF (Tabelle 2 der Prognose) eine Überschreitung der Grenzwerte von 30 Minuten am Tag und/oder 30 Stunden im Jahr vorkommen, wobei an 8 Immissionsorten IO V - AC die Zusatzbelastung die Überschreitung verursacht und an 14 Immissionsorten IO H - U die Zusatzbelastung zu einer weitergehenden bereits durch die Vorbelastung hervorgerufenen Überschreitung beiträgt. An allen maßgeblichen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt und vor Ort eingemessen werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 2.2.2 Zur Einhaltung der Orientierungswerte von Immissionen durch Schattenwurf muss eine geeignete Schattenwurf-Abschaltanlage in der beantragten Windenergieanlage installiert werden.
- 2.2.3 Mindestens eine Woche vor beabsichtigter Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, dass die Schattenwurfabschaltung betriebsbereit ist.

- 2.2.4 Durch die geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Windenergieanlage - unter Berücksichtigung der Vorbelastung - insgesamt (real) an allen Immissionsorten (IO) die Immissionsrichtwerte von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
An den Immissionspunkten, an denen die zulässigen Richtwerte bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft bzw. überschritten sind, darf die beantragte Windenergieanlage keinen Schattenwurf mehr verursachen.
- 2.2.5 Als maßgebliche Immissionsorte durch Schattenwurf werden die in der Tabelle 1 der Schattenwurfprognose SWP_23-003-00 vom 12.12.2023 aufgeführten Immissionsorte festgelegt.
- 2.2.6 Bei einer technischen Störung der Schattenwurf-Abschaltanlage ist die Windenergieanlage in den potenziellen Schattenwurfimmissionszeiten (akzeptorbezogen) unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Der Schattenwurf zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.7 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltanlage für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.8 Die tatsächlichen Abschaltzeiten der Windenergieanlage aufgrund von Schattenwurf sind zu dokumentieren. Die Protokolle hierüber sind in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten zwölf Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und nach Aufforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.9 **Vor Inbetriebnahme** ist der Genehmigungsbehörde vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf die jeweiligen Immissionspunkte, maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Auflagen eingehalten werden.
- 2.3 **Reflexion (Discoeffekt)**
- 2.3.1 Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

3. Baurecht

- 3.1 Der **typengeprüfte Standsicherheitsnachweis**, der **Prüfbericht für eine Typenprüfung** sowie das dem Bauvorhaben beizubringende **Bodengutachten** sind **vor Baubeginn** der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichts- und Hochbauamt des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz) unaufgefordert vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten.
- 3.2 **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutachtens mit der Typenprüfung für diesen Standort vorzulegen.
- 3.3 **Vor Baubeginn** hat der Bodengutachter die gemäß Typenprüfung erforderliche Einhaltung der angegebenen Mindestbodenpressung zu bestätigen und die Bestätigung der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.4 **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde durch einen unabhängigen Sachverständigen gutachterlich nachzuweisen, dass die dem „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hückelhoven-Doveren, Deutschland“, Bericht Nr. I17-SE-2023-276, datiert vom 15.11.2023, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, zu Grunde gelegten berechneten standortspezifischen Lasten mit den Auslegungslasten der Typenprüfung übereinstimmen.
- 3.5 Der **Baubeginn**, die **Fertigstellung des Rohbaus** und die **abschließende Fertigstellung** der beantragten Windenergieanlage sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.6 **Vor Inbetriebnahme** ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfindgenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
- 3.7 **Eiswurf/Eisabfall**
- 3.7.1 Neben dem serienmäßig in der Windenergieanlage enthaltenen Eisansatzerkennungsverfahren (ENERCON-Kennlinienverfahren) ist das externe Eisansatzerkennungssystem IDD.Blade des Herstellers Wölfel GmbH entsprechend den Antragsunterlagen zu installieren.
- 3.7.2 Bei Eisansatz ist die Windenergieanlage stillzusetzen.
- 3.7.3 Während der Referenzierungsphase ist die Windenergieanlage bei Temperaturen unterhalb von + 5 °C stillzusetzen.
- 3.7.4 Nach erkanntem Eisansatz darf ein automatischer Neustart der Anlage erst nach Abtauen des Eises und gesicherter Eisfreiheit bei entsprechend andauerndem Anstieg der Außentemperatur über + 3 °C oder ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle der Flügel auf Eisfreiheit erfolgen.

- 3.7.5 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der Windenergieanlage ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und das Prüfergebnis zu dokumentieren. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Referenzierungsphase vorzulegen.
- 3.7.6 Ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt bei Temperaturen $< 5\text{ °C}$ auf, ist die Windenergieanlage so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 3.7.7 Ein automatisches Wiedereinschalten der Windenergieanlage bei vollständigem Stillstand der Windenergieanlage bei einer Windgeschwindigkeit unter 3 m/s ist unzulässig. Die Eisfreiheit muss bei einer Windgeschwindigkeit unter 3 m/s vor Ort geprüft werden, bevor die Windenergieanlage wieder neu gestartet wird.
- 3.7.8 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7.9 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 3.7.10 Unter der Windenergieanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch **Eisabfall** bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Es ist während der Dauer des Betriebes der Anlage sicherzustellen, dass die Schilder lesbar bleiben und nicht entfernt werden. Der Gefahrenbereich ist durch einen Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen. Der Genehmigungsbehörde ist eine Skizze mit den festgelegten Standorten der Hinweisschilder **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.
- 3.8 **Wiederkehrende Prüfungen**
- 3.8.1 Die Windenergieanlage ist regelmäßig durch einen Sachverständigen zu prüfen. Hierbei sind Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) und Anlage 2.7/10 der Technischen Baubestimmungen zu beachten.
- 3.8.2 Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.9 **Betriebsdauer**
- 3.9.1 Es ist entsprechend den Punkten 17.1 und 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt durch geeignete unabhängige Sachverständige eine Bewertung zum Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer vorzunehmen und das Ergebnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde frühestens 6 Monate und spätestens einen Monat vor Erreichen des Ablaufs der Entwurfslebensdauer vorzulegen.

4. Luftverkehrssicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe in m ü. NHN
WEA E1	51°03'56,9"N; 006°15'56,42"E	340,5

- 4.2 Die Windenergieanlage **muss** als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

4.2.1 Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

4.2.2 Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

4.2.3 Hindernisbefeuereungsebenen:

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

4.4 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuereung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

4.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

4.6 Infrarotfeuer:

Bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus müssen zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 4.6.1 Alternativ zu Infrarotfeuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen Infrarotanteil emittieren, der von Nachtsichtbrillen detektiert werden kann.
- 4.6.2 Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:
- a) ein Helligkeitswert des Infrarotanteils von 25 mW/sr
 - b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm
 - c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
 - d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.
- 4.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!
- 4.8 Unterrichtung der NOTAM (**Notice to Airmen**)
Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103/7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 4.9 Ausfall der Stromversorgung:
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 4.9.1 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 4.9.2 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W ‚rot‘“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 4.10 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.11 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

4.12 **Anzeigen vor Baubeginn**

4.12.1 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf
(Aktenzeichen: 26.21.01 37684/2024 NW-11062-b)

mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

Die Anzeige ist der Genehmigungsbehörde in Ablichtung vorzulegen.

4.12.2 Rechtzeitig vor Baubeginn (**mindestens 4 Wochen** vorher) sind dem

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 52123 Bonn, per E-Mail an **baiudbwtoeb@bundeswehr.org** (Aktenzeichen: III-0793-24-BIA) und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln
(Aktenzeichen: III-0793-24-BIA)

unter Angabe der jeweiligen o. a. Aktenzeichen nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:

- 1) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 2) Art und Typ des Hindernisses
- 3) Geographische Standortkoordinaten in WGS 84
- 4) Höhe über Erdoberfläche
- 5) Gesamthöhe über NN
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 7) Tag des Baubeginns
- 8) Tag der geplanten Fertigstellung

Die jeweiligen Anzeigen sind der Genehmigungsbehörde in Ablichtung vorzulegen.

4.13 **Anzeige nach Errichtung**

4.13.1 Spätestens **4 Wochen nach Errichtung** sind der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, die endgültigen Vermessungsdaten für die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis mit folgenden Details zu übermitteln:

- 1) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01 29408/2021 NW-11062-a)
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugslipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (m über Grund)
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

- 4.13.2 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Genehmigungsbehörde und der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, der einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 4.13.3 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise/Erfüllung der Auflagen darf das BNK-System in Betrieb genommen werden.

- 4.13.4 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

4.14 Bedarfsgerechte Steuerung

- 4.14.1 Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit § 18 a LuftVG ausschließt.
- 4.14.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase **bis zur Inbetriebnahme** mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 4.14.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 4.14.1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz **Geilenkirchen** dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck hat der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung zu gewährleisten. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

- 4.14.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 4.14.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltanlage sind die Genehmigungsbehörde und die Überwachungsbehörde (BAIUD) auch für den Fall des militärischen Flugbetriebs und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 4.14.2 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Steuerung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 4.14.3 Für die bedarfsgerechte Steuerung ist der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage anzuwählen.
- 4.14.4 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebs der Windenergieanlage WEA E1 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Betreiber der Windenergieanlage erforderlich. Der Vertrag muss **vor Baubeginn** geschlossen sein und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 4.14.5 Zur Inbetriebnahme bedarf es der **vorherigen** schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

5. Brandschutz

5.1 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept mit der Vorgangsnummer BSK9123 des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. H. -H. Janssen, Aachen, vom 03.02.2024 ist bei der Bauausführung auch für den abwehrenden Brandschutz zu beachten.

5.2 Zugänge, Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

- a) Die Bebauung des Grundstückes ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- b) Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.
- c) Einzelheiten zur Ausführung der Zufahrt, der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 der BauO NRW entsprechen. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) entsprechen.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Die jederzeitige, ungehinderte Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) zu der Feuerwehrezufahrt/-aufstellfläche ist zu prüfen und sicherzustellen. Insbesondere die Breite der Zufahrt ist nach der Ausführung der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) – Kurven in Zu- und Durchfahrt – zu bemessen.

- d) Soll die Zufahrt durch Tore geschlossen werden, so ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die betreffenden Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.

Das Schlüsseldepot ist für die Feuerwehr mittels eines Hinweisschildes/Aufklebers dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5.3 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

- a) Aus brandschutztechnischer Sicht wird es für erforderlich gehalten, dass die Anlage über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen muss, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
- b) In den Windenergieanlagen sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils geeignete tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 und ASR A2.2 in ausreichender Anzahl vorzuhalten sowie gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartenden Umgebungsbedingungen (z. B. Frost) geeignet sein. Diese Stellen sind mit den dafür vorgesehenen Piktogrammen nach ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung von Februar 2013) zu kennzeichnen. Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

- 5.4 Pläne für die Feuerwehr
In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle beim Kreis Heinsberg ist ein Übersichtsplan zu erstellen, aus welchem der Standort, die Zufahrten und Ansprechpartner für die Windenergieanlage hervorgehen. Der Plan ist bei der örtlichen Feuerwehr und der Kreisleitstelle Heinsberg zu hinterlegen.
Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Pläne mit der **Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg**
Mail: Brandschutzdienststelle@Kreis-Heinsberg.de
Telefon: 02452 - 13 7209,
abzustimmen.
Die Auslieferung der Pläne muss in 5facher Ausfertigung auf synthetischem Papier (120 – 150 µm.) für die **Feuerwehr** und als pdf-Datei für
- Feuerwehr,
 - Brandschutzdienststelle (brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de) und
 - Einheitliche Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (fsz-service@kreis-heinsberg.de)
- erfolgen.
Es ist die „Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Sonderplänen der Feuerwehren im Kreis Heinsberg“ zu beachten.
[Brandschutzdienststelle - Serviceportal Kreis Heinsberg \(kreis-heinsberg.de\)](https://www.kreis-heinsberg.de/brandschutzdienststelle-serviceportal)
- 5.5 Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz
- a) Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist für die gewerblichen Nutzungseinheiten eine Brandschutzordnung aufzustellen. (§ 50 BauO NRW)
Die Brandschutzordnung muss mindestens aus dem Teil:
Teil A: Aushang
bestehen.
Bei der Erstellung der Brandschutzordnung ist DIN 14 096 – Brandschutzordnung zu beachten.
- b) Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschalten und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.6 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist durch den Brandschutzsachverständigen, der das in den Antragsunterlagen befindliche spezifische Brandschutzkonzept erstellt hat, die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes nachzuweisen und sowohl der Brandschutzdienststelle als auch der Genehmigungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -) ist der Nachweis unaufgefordert vorzulegen.

6. Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Artenschutz:

6.1.1 Artenschutz – allgemein:

6.1.1.1 Sofern im Folgenden keine anderweitigen Auflagen festgesetzt werden, sind die Maßnahmen aus der Artenschutzprüfung (Punkt 7, S. 41 ff.) des Büros Ginster Landschaft + Umwelt mit Stand November 2023 entsprechend umzusetzen.

6.1.1.2 Die Baufeldfreimachung darf zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

6.1.1.3 Am Mastfuß dürfen keine Brachflächen entstehen. Der Bereich um den Mastfuß ist vegetationsfrei, jedoch ohne Einsatz von Pflanzengiften, zu gestalten.

6.1.2 Fledermäuse:

6.1.2.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Temperaturen > 10 °C und
- Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/sec in Gondelhöhe
- niederschlagsfrei

6.1.2.2 Mindestens eine Woche vor beabsichtigter Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Herstellers, dass die Fledermausabschaltung betriebsbereit ist, vorzulegen.

6.1.2.3 Der Unteren Naturschutzbehörde ist auf Anforderung eine Übersicht mit den erfolgten Abschaltungen des Vorjahres vorzulegen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, unter welchen Bedingungen (Temperatur, Niederschlag etc.) und für welche Zeitspanne (Dauer der Abschaltung in einer Nacht) die Anlage abgeschaltet wurde. Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

6.1.2.4 Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.

7. Wasserrecht

- 7.1 Für die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise oder Bauprodukte nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorliegen, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Sollten für Anlagenteile keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise etc. vorliegen, hat ein Sachverständiger gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die gleichwertige Sicherheit zu begutachten und ggfls. weitere materielle Prüfungen wie Druckprüfungen o. ä. durchzuführen. Dies ist in einem AwSV-Prüfbericht detailliert aufzuführen.

8. Bodenschutz

- 8.1 **Vor Baubeginn** ist im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ein geeignetes mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung abgestimmtes Bodenschutzkonzept vorzulegen.
- 8.2 Eine nach § 4 Abs. 5 BBodSchV vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist durchzuführen. Der Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 8.3 Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Bodenverdichtung verhindern (z. B. Auslegen von Metallplatten). Wertvoller Ackerboden ist zu erhalten.
- 8.4 Die Zufahrten sind mit Schotter/Splitt herzustellen. Es darf keine vollständige Bodenversiegelung stattfinden.
- 8.5 Zur Verfüllung der Baugruben, die Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen und für die Herrichtung der Flächen nach dem Rückbau der Altanlage ist das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial einzusetzen.
- 8.6 Die notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischungen von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig.
- 8.7 Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z. B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- 8.8 Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 m betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 m haben.
- 8.9 Die Depots dürfen nicht befahren werden, vor allem nicht mit Radfahrzeugen.
- 8.10 Die Depots sind bei trockener Witterung locker aufzuschütten.
- 8.11 Das zwischengelagerte Oberbodenmaterial ist schnellstmöglich, spätestens 10 Tage nach der Zwischenlagerung, zu begrünen. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19371).
- 8.12 Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen der alten Fundamente verwendet wird, ist sofort, spätestens nach einer Woche, vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und ordnungsgemäß, also den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, zu entsorgen/zu verwerten. Ein Aufbringen von Unterböden auf vorhandene Ackerböden ist nicht gestattet. Diese Böden sind einer Abgrabung anzudienen.

- 8.13 Das Aufbringen von aufgenommenem Oberboden auf außerhalb der Parzelle des Standortes der zukünftigen Windenergieanlage ist nur mit Genehmigung der Unteren Bodenschutzbehörde zulässig. Hierbei ist insbesondere die Nützlichkeit der Maßnahme nachzuweisen. Dabei ist das Merkblatt Nr. 44 des Landesumweltamtes „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 8.14 Mit Baufahrzeugen eventuell verursachte Bodenkontaminationen durch umweltgefährdende Treib- und Schmierstoffe sind umgehend durch Auskoffern des entsprechenden Bereichs zu sanieren. Der kontaminierte Boden ist in geschlossenen Containern zu lagern, chemisch-analytisch zu analysieren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 8.15 Die temporär beanspruchten Flächen wie Montage- und Rangierflächen sowie Flächen für Hilfskräne oder Kranauslegen sind nach Abschluss der Errichtung der neuen Windenergieanlage wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und als Ackerfläche zu nutzen.
- 8.16 Nach Entfernung des Schotters/RCL-Materials der temporär erstellten Flächen ist die Bodenverdichtung durch einen unabhängigen Bodengutachter zu überprüfen. Ggf. sind die Böden durch eine Fachfirma tiefgründig zu lockern. Nachfolgend ist der originäre Oberboden wieder aufzubringen.
- 8.17 Bei der endgültigen Stilllegung der Windkraftanlage sind alle dauerhaft errichteten Bauteile, auch die Fundamente und Fahrbahnflächen, abzubrechen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 8.18 Nach der endgültigen Stilllegung und vollständigem Rückbau der geplanten Windenergieanlage ist die Bodenverdichtung durch einen unabhängigen Bodengutachter zu überprüfen. Ggf. sind die Böden durch eine Fachfirma tiefgründig zu lockern. Nachfolgend sind die Flächen erneut einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

9. Straßenbau

- 9.1 Die Benutzung der Zufahrt zur beantragten Windenergieanlage ist auf Zwecke der im Rahmen der Bauarbeiten zu deren Errichtung sowie zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Windenergieanlage anfallenden Arbeiten zu beschränken.
- 9.2 Nach der Montagephase der Windenergieanlage sind die obersten 10 cm des Bankettbereichs wieder mit Oberboden anzufüllen und mit Grassamen einzusäen. Der Aufwuchs des Rasens ist hierbei zu gewährleisten.
- 9.3 Mit dem Rückbau der beantragten Windenergieanlage sind die ursprüngliche Beschaffenheit des Straßenbanketts wieder herzustellen und das gesamte Schotter-/RCL-Material vollständig zu entfernen.
- 9.4 Durch die Benutzung des Einmündungsbereichs zur Kreisstraße K 8 bedingte Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen sowie eventuelle Schäden an der Kreisstraße unverzüglich dem Straßenbaulastträger anzuzeigen und zu ersetzen; die Verantwortung dafür obliegt der Antragstellerin.
- 9.5 Jede Inanspruchnahme/Sperrung der Wirtschaftswege ist im Vorfeld mit der Stadt Erkelenz abzustimmen - hier gilt eine Frist von mindestens 14 Tagen. Anlieger - insbesondere Landwirte - sind über die mit Bau der Windenergieanlagen verbundenen Einschränkungen im Vorfeld der Bautätigkeit zu informieren. Ihnen ist ein Ansprechpartner für Schäden und Beschwerden zu benennen.

10. Arbeitsschutz

- 10.1 **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) unaufgefordert vorzulegen.

11. Bodendenkmalpflege

Auf **Veranlassung** und **Kosten** des Vorhabenträgers nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

- 11.1 sind die Erdarbeiten für die Errichtung der Fundamente ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführen.
- 11.2 darf ein Oberbodenabtrag, sofern dieser im Bereich von Kranstellflächen und Zuwegungen erforderlich wird, auch nur ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht erfolgen.
- 11.3 ist der Oberbodenabtrag in den vorgenannten Bereichen durch Abziehen mittels Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführen.
- 11.4 ist die archäologische Baubegleitung der Leitungsverlegungen zu gewährleisten, sofern diese in offener Bauweise erfolgen (bei Verlegung der Leitungen im Pflugverfahren ist eine archäologische Begleitung nicht erforderlich).
- 11.5 sind auftretende archäologische Befunde oder Funde fachgerecht zu untersuchen, zu bergen und zu dokumentieren.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise:

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkung auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Hierzu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der Windenergieanlage (Generator, Rotorblätter) durch Bauteile anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Zwölfmonatsfrist für die Beseitigung der vorliegend genehmigten Anlage und die Entsiegelung des Grundstücks beginnt mit dem Datum des beabsichtigten Stilllegungszeitpunktes.
- 1.3 Wird eine Anlage im Rahmen des Repowering neu errichtet, ist der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG für die jeweilige Altanlage vorzulegen. Der Rückbau der Altanlage bedeutet den vollständigen Abriss aller baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben. Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit Datum der Inbetriebnahme bzw. des Probebetriebes der neuen Anlage.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt ausschließlich beim Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit einem Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung von vergebenen Aufträgen zu überprüfen. Darüber hinaus muss der Betreiber stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Androhung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Die Nichterfüllung einer Bedingung wirkt sich unmittelbar auf die Wirksamkeit der Genehmigung aus und führt zu deren Erlöschen. Der weitere Betrieb erfolgt dann ohne Genehmigung und kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 BImSchG geahndet werden. Die Nichtbeachtung einer Auflage berührt die Wirksamkeit der Genehmigung nicht, stellt jedoch eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 BImSchG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Umsetzung einer Auflage kann zudem mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.
- 1.6 Wird eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, darf die Genehmigung widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.7 Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Umweltschutzbehörde mittels einer Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation) mitzuteilen. Auch ein Wechsel sowie der Zeitpunkt des Wechsels in der Geschäftsführung oder eines persönlich haftenden Gesellschafters ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Hierzu kann bei der Genehmigungsbehörde ein Formular angefordert werden.
- 1.8 Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt der Betreiber der Anlage (§ 30 BImSchG).

1.9 Hochspannungsfreileitung

- 1.9.1 Zwischen Windenergieanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind gemäß DIN EN 50341-3-4 folgende Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
 - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser
- Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.
- Es gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen von Freileitungen ragen darf.
- 1.9.2 Bei der Errichtung, dem Betrieb oder bei Wartungs- bzw. -reparaturarbeiten dürfen zu keinem Zeitpunkt Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.
- 1.9.3 Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Freileitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.
- 1.9.4 Bis zu einem Abstand vom 3fachen des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.
- 1.9.5 Zum Schutz der Freileitung ist es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage.
- 1.9.6 Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.
- 1.9.7 Bei einem geringen Abstand zur Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der Windenergieanlage kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.
- 1.10 Eine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen der Stadt Erkelenz ist in einem Erschließungsvertrag mit der Stadt Erkelenz zu regeln.
- 1.11 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind nach der Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) verpflichtet, sich im von der Bundesnetzagentur betreuten Marktstammdatenregister (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>) zu registrieren. Unter die Registrierungspflicht fallen auch Genehmigungen, die nach Bundesrecht erlassen wurden. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der anzulegende Wert für die betreffende Anlage nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-

Energien-Gesetz - EEG 2017) auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann.

- 1.12 Im Bereich der befestigten, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen unterhalb des Mastfußes dürfen mit Verweis auf § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

- 2.1 Schattenwurf tritt ein, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 beträgt.
- 2.2 Im Zuge der Programmierung der Regeltechnik der Abschaltvorrichtungen für die Begrenzung der Schattenwurfimmissionen müssen die betroffenen Immissionspunkte vor Ort genauestens untersucht werden. Vor Programmierung der Regeltechnik müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der betroffenen Häuser und der Windenergieanlagen vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, Wohnküchen und Wohndielen
 - Schlafräume
 - Arbeitsräume, Büroräume
 - direkt an Gebäude grenzende Außenflächen (Terrassen und Balkone)
- 2.3 Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer.

3. Baurechtliche Hinweise:

- 3.1 Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie das Niederlegen von Schutt usw. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers zulässig.
- 3.2 Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Verkehrsflächen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur so lange errichtet werden, wie es die Bauausführung erfordert.
- 3.3 Verunreinigungen der Straße, die durch die Ausführung des Bauvorhabens entstehen, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 3.4 Für entstandene Schäden an Straßeneinrichtungen und Anlagen haftet der Bauherr/Antragsteller in vollem Umfang; er hat etwaige Kosten der Schadensbeseitigung zu tragen.
- 3.5 Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und überwiegend mineralische Bestandteile enthaltener Bauschutt - diese Bauabfälle sind von der Ablagerung auf den Mülldeponien ausgeschlossen - können verwertet werden und sind daher getrennt zu sammeln; im Kreis Heinsberg stehen mehrere Sortier-/Recyclinganlagen zur Verfügung, in denen die Wertstoffe von den Abfallstoffen getrennt werden.
- Weitere Informationen und Info-Merkblätter erhalten Sie beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg, Tel.: 02452/13-6113 oder 13-6112.

- 3.6 Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.
- 3.7 Sollten elektrische Freileitungen in der Nähe des zu erstellenden Bauwerks vorhanden sein, so ist das zuständige Elektrizitätswerk **vor Baubeginn** zu benachrichtigen, damit die Freileitungen evtl. abgesichert werden.
- 3.8 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen dürfen weder verändert noch entfernt werden. Grundsätzlich sind diese zugänglich zu halten.
- 3.9 Vorhandene Grenzsteine und andere Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt, versetzt oder wiederhergestellt, der Boden um diese Markierungen herum nicht überbaut oder abgetragen werden. Abweichend gilt, dass eine zwingend erforderliche Überbauung der Grenzsteine für die Bereiche der Kranstellflächen zugelassen wird. Bei Rückbau der Flächen sind die Grenzsteine durch entsprechendes Fachpersonal (amtl. Vermesser) wieder herzustellen.
- 3.10 Werden bei der Bauausführung Kampfmittel entdeckt, so sind diese unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen; die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- 3.11 Funde von kulturgeschichtlichen Bodenaltertümern sind spätestens am nächsten Werktag dem zuständigen Kulturamt anzuzeigen.
- 3.12 Die Bauzustandsbesichtigung der Rohbaufertigstellung und/oder die abschließende Fertigstellung ist/sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erhoben.
- 3.13 Zur Sicherung der Abstandsflächen ist die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfolgt.
- 3.14 Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.
- 3.15 Während der Bauausführung ist an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ein Baustellenschild anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.16 **Vor Baubeginn**, spätestens aber mit der Baubeginnanzeige, ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter soweit erforderlich auch der Fachbauleiter schriftlich zu benennen. Ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen oder der des Bauherrn mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 3.17 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen. Gleichzeitig ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach dieser zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

- 3.18 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen, wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Nachweisen (hier: Standsicherheitsnachweis) errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 3.19 Der Rückbau der beantragten Windenergieanlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 3 BauO NRW).

4. Luftverkehrsrechtliche Hinweise:

- 4.1 Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, weist darauf hin, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.
- 4.2 LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und haben teilweise identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.
- 4.3 Die Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.
- 4.4 Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist der zuständigen Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich zu anzuzeigen.

5. Brandschutzrechtliche Hinweise:

- 5.1 Das anlagenspezifische Brandschutzkonzept mit der Vorgangsnummer BSK9123 des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. H. -H. Janssen, Aachen, vom 03.02.2024 ist wie alle übrigen Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung.
- 5.2 Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Probleme entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 – 120 cm erwiesen.
- 5.3 Zur Begrenzung einer großflächigen Löschmittelverschmutzung (bei Pulver unvermeidlich), empfiehlt die Feuerwehr den Einsatz von Schaumlöschern, die für die Brandklassen A (feste Brennstoffe) und B (Flüssig- und flüssig werdende Brennstoffe) zugelassen sind, sofern nicht mit gasförmigen brennbaren Stoffen gerechnet werden muss.

- 5.4 Unter Berücksichtigung des Personals (insbesondere mit Sicht auf den Anteil von weiblichen Beschäftigten eines Betriebes) sind die Größen der Feuerlöscher so zu wählen, dass diese auch von weiblichen Personalkräften zu bedienen sind. Aus diesen Gründen wird empfohlen anstelle von 12-kg-Löschern zur Sicherstellung der Löscheinheiten mehrere 6-kg-Löscher zu installieren.
- 5.5 Bei Kohlendioxid-Löschern muss gemäß Deutscher gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV) pro Kilogramm CO₂-Löschmittel mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 qm vorhanden sein. Es gilt:
2-kg-Löscher = 11 qm freie Grundfläche
5-kg-Löscher = 27,5 qm freie Grundfläche
Ist das Verhältnis Raumgröße zu Löschmittel kleiner, sind ausgleichende Maßnahmen erforderlich.
- 5.6 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.
- 5.7 Die Windenergieanlage ist mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung nach DIN ISO 7010 zu versehen und im Bereich des Turmfußes von außen mit einer gut sichtbaren und eindeutigen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.
- 5.8 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Eine Terminabsprache erfolgt mit dem zuständigen Leiter der Feuerwehr bzw. Brandschutztechniker.
- 6. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Hinweise:**
- 6.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.
- 6.2 Bei zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote im Hinblick auf mit dem zugelassenen Eingriff verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Sicherstellung der Erfüllung dieser Funktionen erfolgt u. a. durch die infolge der Ersatzgeldzahlung durchzuführenden bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen der Ackerextensivierung durch den Kreis Heinsberg. Die genannten Auflagen zum Artenschutz dienen lediglich dazu, alle verbleibenden aber erkennbar vermeidbaren Beeinträchtigungen von Individuen oder Populationen bestimmter geschützter Arten nach derzeitigem Stand der Wissenschaft zu unterbinden.
- 6.3 Der in Auflage 6.1.2.1 festgesetzte Abschaltalgorithmus kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring an der beantragten Windenergieanlage überprüft und - sofern die Ergebnisse es zulassen - an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.
Sollte ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, ist dieses nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, auszuführen. Es sind zwei aufeinander folgende

Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Heinsberg ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die Windenergieanlage festgelegt. Sofern an der westlich benachbarten WEA 4 Doveren ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, können die Ergebnisse dort auf die WEA E1 Golkrath übertragen werden. Ein separates Monitoring ist für diesen Fall nicht erforderlich.

7. Wasserrechtliche Hinweise:

7.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen gemäß der AwSV.

8. Bodenschutzrechtliche Hinweise:

8.1 In der Bauphase 3 ist die DIN 18915, Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichten-Einbau, Bodenlockerung) zu beachten.

9. Abfallrechtliche Hinweise:

9.1 Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (sogenannte gefährliche Abfälle, wie z. B. verbrauchte Lösemittel, Säuren und Laugenreste, Altöle oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24.02.2012 in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO - BGBl. I S. 2298) vom 20.10.2006 in der Fassung vom 24.02.2012 zu beachten.

9.2 Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.

10. Bodendenkmalpflegerische Hinweise:

10.1 Für Aktivitäten zum Auffinden sowie zur Grabung und Bergung von Bodendenkmälern ist eine Grabungserlaubnis nach § 15 I DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde (hier: Kreis Heinsberg) zu beantragen. Dem Antrag ist ein fachwissenschaftliches Konzept der beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen.

10.2 Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 II DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen.

10.3 Mit der Baubeginnanzeige ist gleichzeitig die Untere Denkmalbehörde über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

11. Straßenrechtliche Hinweise:

- 11.1 Sollte der Kran nicht auf der Ackerparzelle platziert werden (können), ist eine Sondernutzungserlaubnis inkl. Sperrung des Wirtschaftsweges zu beantragen. Vorzugsweise sollte der Kran jedoch auf der Ackerparzelle platziert werden, um die Einschränkungen für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.
- 11.2 Zur Genehmigung der Schwertransporte wird die Stadt Erkelenz über das Portal "Vemags" angehört und bezieht Stellung. Auch empfiehlt es sich, vorab einen Ansprechpartner für mögliche Schäden zu benennen.
- 11.3 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt zur Landesstraße L 227 benötigt werden, ist hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich.

12. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- 12.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.
- 12.2 Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.
- 12.3 Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.
- 12.4 Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 12.5 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator auch eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Am 15.12.2023 beantragte die MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Anlagentyp Enercon E-175 EP5 6.0 MW mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und somit einer Gesamthöhe von 249,5 m.

1. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz im Außenbereich. Die Windenergieanlage zählt zum Windpark Golkrath, welcher zwischen den Ortschaften Golkrath im Norden und Hetzerath im Süden sowie den Ortschaften Houverath im Westen und Matzerath im Osten gelegen ist. Es handelt sich um eine ebene Ackerlandschaft. Im Windpark Golkrath sind zurzeit drei weitere Windenergieanlagen geplant. Westlich befindet sich der bestehende Windpark Doveren auf dem Stadtgebiet der Stadt Hückelhoven mit zurzeit drei Bestandsanlagen und einer neu geplanten Windenergieanlage. Nördlich der hier beantragten Windenergieanlage verläuft die Bundesautobahn (BAB) A46.

Die beantragte Windenergieanlage mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Flurnummer	Flurstück	Gemarkung	Anlage
4	30	Golkrath	WEA E1 mit Kranaufstellfläche

2. Planungsrechtliche Zulässigkeit

Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 wurden von der Stadt Erkelenz insgesamt drei Flächen als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen“ ausgewiesen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde damit eine Ausschlusswirkung außerhalb der drei Sonderbauflächen im übrigen Stadtgebiet herbeigeführt. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb dieser Vorrangzonen.

Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Flächennutzungsplans im Jahre 1998 ist dieser nicht wirksam und somit unbeachtlich. Insoweit steht der Genehmigungsbehörde eine Nichtanwendungskompetenz hinsichtlich der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu (vgl. Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016, Az.: V A 3 - 16.22.03 - 213/15). In einem anderen Genehmigungsverfahren erfolgte im Rahmen des geführten Klageverfahrens der richterliche Hinweis, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt.

Mit meinem Schreiben vom 26.04.2024 habe ich den Bürgermeister der Stadt Erkelenz um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Dieses wurde am 13.05.2024 versagt.

Die Stadt Erkelenz begründet die Versagung damit, dass entsprechend dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit als Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 21.09.2023 der Zubau von Windenergieanlage bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum)

[...] auf den Flächen erfolge, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür sei ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich sei das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Ebenfalls ausreichend sei der Eintritt der Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen würden [was nach Kenntnisstand der Stadt Erkelenz im Regierungsbezirk Köln der Fall sei], erfolge der Zubau auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen, als "Beschleunigungsflächen". Dies seien in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen sei.

Hier sei ersichtlich, dass die angefragte Fläche in der Gemarkung Golkrath hiervon nicht berührt sei.

Der Bereich in der Gemarkung Golkrath stehe den Flächen aus dem Flächenkorridor somit nicht gleich: "Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stünden den vorgenannten Flächen in den Regionalplänen unter den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-9 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (LEP NRW) gleich und zählten damit ebenfalls zum gesicherten Flächenkorridor. Neu vorgesehene Flächen stünden den vorgenannten Flächen bereits unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB gleich."

Die Fläche in der Gemarkung Golkrath sei von der Stadt Erkelenz nicht planerisch für Windenergieanlagen vorgesehen.

Im Vorgriff auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, seien die Gemeinden im April 2023 von der Bezirksregierung Köln aufgefordert worden, rechtswirksame Konzentrationszonen zu melden und darüber Auskunft zu erteilen, wo künftige Konzentrationszonen geplant respektive vorstellbar seien.

Die Stadt Erkelenz bezieht sich im Weiteren auf ihre Stellungnahme vom 26.04.2023, in der sie auf die seinerzeit geplante 44. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen habe. Im Rahmen einer Potenzialanalyse seien Flächen ermittelt worden, welche sich nach Ansicht der Stadt Erkelenz für den Ausbau von Windkraftanlagen im Stadtgebiet eignen würden. Flächen in der Gemarkung Golkrath gehörten nicht dazu. (Die angeführte Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung in einem anderen Genehmigungsverfahren abgegeben.)

Aus Sicht der Stadt Erkelenz sei die beantragte Windenergieanlage in der Gemarkung Golkrath planungsrechtlich nicht zulässig.

Im Rahmen der Beteiligung in diesem Verfahren hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalplanung und -entwicklung), am 02.05.2024 dahingehend Stellung genommen, dass der beschriebene Standort den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

Die Änderung des LEP NRW ist mir zurzeit lediglich als nicht verbindlicher Vorentwurf bekannt. Anpassungen bis zur endgültigen Vorlage als Planentwurf sind nicht auszuschließen. Die im Vorentwurfsstand enthaltenen landesplanerischen Zielsetzungen in Bezug auf den Ausbau Erneuerbarer Energien sind aktuell nicht zu beachten. Hinsichtlich des LEP-Ziels 10.2-13 (Übergangsteuerung) hat sich das Oberverwaltungsgericht in der Urteilsbegründung seiner Entscheidung vom 16.02.2024 (Az. 22 D 150/22.AK, Rn. 214 ff.) kritisch mit dem LEP-Ziel 10.2-13 auseinandergesetzt.

Der von der Stadt Erkelenz angeführte öffentliche Belang steht dem Vorhaben nicht entgegen. Auch das Entgegenstehen weiterer öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist als privilegiertes Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Es ist kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB ersichtlich, so dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Erkelenz rechtswidrig versagt und ist von mir zu ersetzen.

3. UVP-Vorprüfung

Das Vorhaben ist Nr. 1.6¹ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß Nr. 1.6.2² der Anlage 1 des UVPG ist bei 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen – Spalte 2 „A“ – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die beantragte Anlage soll auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz im Außenbereich in der Gemarkung Golkrath nördlich der Ortschaft Hetzerath errichtet und betrieben werden. Nördlich des beantragten Standorts sind drei weitere Windenergieanlagen im Windpark Golkrath geplant. Westlich der beantragten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven der Windpark Doveren mit vier Windenergieanlagen.

Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche der im Vorhabengebiet geplanten und vorhandenen Windenergieanlagen wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das beantragte Vorhaben nicht besteht. Die Entscheidung wurde auf der Internetseite des Kreises Heinsberg am 30.04.2024 öffentlich bekanntgemacht.

4. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Grenzüberschreitende Beteiligung

Das Erfordernis einer grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung in dem vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage wurde unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 11 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 54 UVPG (Benachrichtigung eines anderen Staates) geprüft.

¹ „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m“

² 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen

Wenn ein Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht besteht, erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, benachrichtigt die zuständige deutsche Behörde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG frühzeitig die von dem anderen Staat benannte Behörde durch Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben.

Vom Vorhabenstandort liegt die niederländische Grenze ca. 12 km entfernt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen und deshalb keine UVP-Pflicht besteht.

Eine Benachrichtigung eines anderen Staates und somit eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich, da das Vorhaben keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen hat.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange/sonstiger Stellen

Die Antragsunterlagen haben der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Köln, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 - Fernleitungen
- Bezirksregierung Köln, Dez. 35 - Städtebau und Denkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 - Flurbereinigung
- Bezirksregierung Köln, Dez. 32 - Regionalplanung und -entwicklung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 - Luftverkehr
- Bürgermeister Erkelenz
- Bürgermeister Hückelhoven
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD)
- Bundesnetzagentur
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landschaftsverband Rheinland (Bodendenkmalpflege)
- Landwirtschaftskammer NRW
- Wald und Holz NRW
- Westnetz GmbH
- Landrat des Kreises Heinsberg
 - a) Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
 - b) Feuerschutzzentrum (Brandschutzdienststelle)
 - c) Gesundheitsamt

Die vorbezeichneten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben bzw. keine Bedenken unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise im Bescheid.

Die Stadt Erkelenz hat das Einvernehmen versagt, jedoch im Übrigen keine fachliche Stellungnahme abgegeben.

5. Fachgesetzliche Prüfung

Immissionen

Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die TA Lärm maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Durch die Änderung des Bewertungsverfahrens (früher: alternatives Verfahren; jetzt: Interimsverfahren) kann es zu einer nachträglichen Erhöhung der Vorbelastungswerte kommen. Eine Richtwertüberschreitung, die durch eine nachträgliche Erhöhung der Vorbelastungswerte ausgelöst wird, ist bis zu 5 dB (A) zulässig (TA Lärm Nr. 5.1, S. 4). Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose Nr. 16740-5.1 vom 10.07.2024 der SAB Scholz Akustikberatung wurde in Anwendung u. a. der TA Lärm, des Windenergie-Erlasses und des Interimsverfahrens erstellt.

In der Schallimmissionsprognose wurden der maximal zulässige Schalleistungspegel $L_{e,max}$ und das maximal zulässige Oktavspektrum $L_{e,max,Oktav}$ für die beantragte Windenergieanlage anhand der Herstellerangaben aus dem Dokument Nr. D02772017/2.0-de vom 29.06.2023 (Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0) und dem Dokument Nr. D02772014/2.0-de vom 29.06.2023 (Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-05-0) berechnet. Im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze wurde weiterhin ein Sicherheitszuschlag ermittelt, welcher die Prognoseunsicherheit beinhaltet, und in die Berechnungen einbezogen.

Der Immissionsort IO 14 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Houverath“ (allgemeines Wohngebiet). Das Gebiet grenzt im Osten an eine Mischgebietsfläche sowie im Norden, Süden und Westen an landwirtschaftliche Flächen, an die sich weiter westlich Gewerbeflächen und

weitere Mischgebietsflächen anschließen. Grenzen gewerblich oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander, liegt eine sogenannte nach der Rechtsprechung anerkannte Gemengelage vor. Die in für zum Wohnen dienenden Gebieten geltenden Immissionsrichtwerte können auf einen geeigneten Zwischenwert der für die angrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte angehoben werden. Die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Für den IO 14 wurden die Richtwerte aufgrund der Gemengelage um jeweils 3 dB (A) angehoben und liegen noch unterhalb der Werte eines Kern-, Dorf- oder Mischgebiets.

Unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Sicherheitszuschlag) wird bei Betrachtung der Gesamtbelastung an drei von 16 ausgewiesenen IO der Immissionsrichtwert für den Beurteilungszeitraum „Nacht“ gerundet nach den Maßgaben der DIN 1333 um 1 dB (A) überschritten. Diese Überschreitung an den IO 6, 8 und 15 ist gemäß TA Lärm zulässig. Damit dauerhaft sichergestellt ist, dass keine Überschreitung um mehr als 1 dB (A) an den IO 6, 8 und 15 erfolgt, wurde die Auflage 2.1.6 formuliert. Dies gilt auch für das geplante Baugebiet Im Hühnerfelde mit dem Immissionsort A.

Laut Gutachter ist der Betrieb der beantragten Anlage in dem beantragten Betriebsmodus nur möglich, wenn die Bestandsanlage WEA 1 Doveren des Typs Vestas V136-3.6 MW nachts schalloptimiert im Modus SO4 betrieben wird. Die Untersuchung durch den Gutachter hat ergeben, dass bei einem schallreduzierten Betrieb der geplanten Enercon E-175 EP5 6.0 MW (WEA E1) im Betriebsmodus OM-NR-05-0 mit $L_{WA} = 102,0$ dB (A); $L_{e,max} = 103,7$ dB (A) unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der Prognoseunsicherheiten keine unzulässigen Überschreitungen der Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind, wenn zusätzlich die Bestandsanlage Vestas V136-3.6 MW (WEA 1 Doveren) im Nachtzeitraum im Mode SO4 mit $L_{WA} = 98,0$ dB (A); $L_{e,max} = 99,7$ dB (A) schallreduziert betrieben wird. Die Betreiberin der Bestandsanlage WEA 1 im Windpark Doveren hat eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass sie die WEA 1 nachts nur im schallreduzierten Betriebsmodus SO4 betreiben wird.

Die aufschiebend formulierte Auflage 2.1.2 kann für Windenergieanlagentypen angewendet werden, für die bei ihrer Genehmigung noch keine FGW-konforme Vermessung für den betroffenen Betriebsmodus vorliegt. In Nordrhein-Westfalen ist es übliche Verwaltungspraxis, den Nachtbetrieb aufzuschieben, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Hierdurch darf die nachträgliche Aufnahme des Nachtbetriebes ohne weiteres Änderungsverfahren erfolgen. Es ist hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren. Dieser Nachweis darf also nicht mit der Überprüfung auf den genehmigungskonformen Betrieb im Rahmen einer Abnahmemessung verwechselt oder gleichgesetzt werden! Der Nachweis (nur) der Einhaltung von $L_{e,max,Okt}$ bzw. $L_{V,WEA,IP}$ reicht für die Aufnahme des Nachtbetriebs nicht aus!

Die Auflage 2.1.3 legt fest, wie im Rahmen einer Abnahme- oder Überwachungsmessung der Nachweis für den genehmigungskonformen Betrieb zu führen ist und wann dieser eingehalten ist. Diese Nebenbestimmung gilt sowohl für Windenergieanlagen, für die bei ihrer Genehmigung bereits ein Typvermessungsbericht vorlag als auch für Windenergieanlagen, die bei ihrer Genehmigung noch nicht vermessen waren. Über die Betriebsjahre der Windenergieanlage können ggf. (weitere) Messungen erforderlich werden, für die dann die Nachweisführung klar geregelt ist.

Die Ausstattung der Rotorblätter mit Hinterkantenkämmen bewirkt eine Optimierung des Schallleistungspegels in Form der Geräuschreduzierung.

Seitens der Stadt Erkelenz wurde angemerkt, dass in der Schallimmissionsprognose Nr. 16740-5.1 die Bauleitplanung der Stadt Erkelenz BP Nr. 435 nicht berücksichtigt wurde. Da die Rechtslage zu konkurrierenden Planungen, die sich untereinander in Abhängigkeit von der zeitlichen Folge berücksichtigen müssen, in dem hier vorliegenden Fall nicht kurzfristig zu klären war, hat der Betreiber der Windenergieanlage freiwillig ein entsprechendes erweitertes Gutachten vorgelegt. Mit der erweiterten Schallimmissionsprognose der SAB Scholz Akustikberatung SAB-Bericht Nr. 16740-5.1 Rev. 1 vom 10.07.2024 wurde nachgewiesen, dass auch im geplanten Baugebiet „Im Hühnerfelde“ die geltenden Immissionsrichtwerte nach den Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung in diesem Bereich für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Während die Empfindlichkeit des Ohres zu tiefen Frequenzen hin stark abnimmt, kann der Mensch Infraschall mit hohem Pegel im Körper „spüren“. Über das Ohr und andere Körperteile/Organe werden dann Pulsationen und Vibrationen empfunden. Die Luftschwankungen können zusätzlich mit einem Druckgefühl in den Ohren einhergehen, vergleichbar mit dem Ohrendruck beim Flugzeugstart.

Infraschall wird nicht nur durch Windenergieanlagen verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen wie starker böiger Wind, Stürme, Unwetter und durch künstliche Quellen wie Verkehrsmittel (LKW, Schiffe, Flugzeuge und dergleichen), Sprengungen, Lautsprecher in geschlossenen Räumen etc.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. In vielen Situationen konnte sogar kein Unterschied zwischen den Messwerten bei an- oder ausgeschalteter Windenergieanlage festgestellt werden (vgl. Windenergie-Handbuch, 17. Ausgabe, Dezember 2020).

Somit gehen von Windenergieanlagen allgemein gesehen für den Bereich Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren in Form von erheblichen Belästigungen aus. Dies bestätigen Feststellungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) - Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019.

Schattenwurf

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von **30 Stunden im Jahr** (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und **30 Minuten am Tag** überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt.

An den Immissionsorten, die Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer aufweisen, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Programmierung auf Basis von kartographisch bestimmten Koordinaten ist nicht ausreichend genau bzw. es könnten sich Änderungen vor Ort ergeben haben, welche noch nicht in den Kartenwerken verzeichnet sind. Die Einmessung muss nicht durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde durch die MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Datum vom 12.12.2023 eine Schattenwurfprognose mit der Bericht-Nr. SWP_23-003-00 erstellt.

Durch Beachtung der in dieser Genehmigung und deren Bestandteile (u. a. Antragsunterlagen, Schattenwurfgutachten, Nebenbestimmungen) enthaltenen Vorgaben ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Durch die Installation einer Schattenwurfabschaltung wird eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vermieden.

Reflexionen

Der Discoeffekt bezieht sich auf Lichtreflexe, welche periodisch aufgrund der Drehung der Rotorblätter entstehen. Derartige Reflexe sind überwiegend aufgrund der Lackierung der Rotorblätter entstanden. Dieses Problem ist bekannt. Neue Windenergieanlagen werden nicht mehr mit derartigen Lacken versehen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten. Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe minimiert. Aus diesem Grund wird der Discoeffekt auch nicht mehr zu einer Bewertung der Immissionen von Windenergieanlagen hinzugezogen.

Baurecht

Rückbauverpflichtung

Die Antragstellerin legt eine Verpflichtungserklärung vor, mit der sie sich verpflichtet, die beantragte Anlage einschließlich der vollständigen Fundamente mit sämtlichen Nebenanlagen innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Entsprechend dem aktuellen Windenergie-Erlass NRW (Ziffer 5.2.2.4) wird eine Sicherheitsleistung von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt und festgelegt.

Standorteignung/Turbulenzen

Die standsicherheitsrelevanten Auswirkungen durch Turbulenzen sind durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, gutachterlich untersucht worden. Das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hückelhoven-Doveren Deutschland“, Bericht Nr. I17-SE-2023-276, datiert vom 15.11.2023.

Die der Typenprüfung zu Grunde gelegten Auslegungslasten werden mit den standortspezifischen Lasten, die auf Basis der standortspezifischen Windbedingungen aus dem vorliegenden Gutachten

ermittelt werden, verglichen. Wenn sich zeigt, dass die standortspezifischen Lasten die Auslegungslasten nicht überschreiten oder diese einhalten, ist eine Standorteignung durch den Vergleich der Lasten nachgewiesen.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die beantragte Windenergieanlage unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastberechnung durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

Die Berechnung bzw. Ermittlung der standortspezifischen Lasten ist nicht Bestandteil des Gutachtens. Der Gutachter setzt das Ergebnis der Lastenrechnung als richtig voraus. Demgemäß besteht das Erfordernis der Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen, dass die berechneten standortspezifischen Lasten mit den Auslegungslasten der Typenprüfung übereinstimmen.

Eiswurf/Eisfall

In Abständen von weniger als 505,50 m [1,5 x 337 m (Rotordurchmesser 175 m plus Nabenhöhe 162 m)] befinden sich Verkehrs- bzw. Wirtschaftswege.

Als Gefährdungsbereiche kommen hier verschiedene Feld- und Wirtschaftswege, die von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen genutzt werden können, sowie die Kreisstraße K 8, die Landesstraße L 227 und die Bundesautobahn A 46 in Betracht.

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Grundsätzlich hat der Betreiber bei entsprechenden Wetterlagen den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen und im kritischen Bereich der Vereisungstemperaturen von -7 °C bis $+3\text{ °C}$ die Anlage oder bei Erkennen von Eisansatz abzuschalten. Ohne die Eisfreiheit gewährleistet zu haben, ist ein Wiederanlaufen zu verhindern. Bei einem technischen Defekt des Eiserkennungssystems, durch welchen Eisansatz an den Rotoren nicht erkannt wird, ist es wichtig, dass dieser unverzüglich behoben wird. Insbesondere ist dies hier aufgrund der sehr geringen Entfernung zu den vorhandenen Verkehrswegen von besonderer Bedeutung.

Die in diesem Verfahren beteiligte Autobahn GmbH äußert erhebliche Bedenken in Bezug auf die Gefahr des Eisabwurfs.

Vorliegend wird ein Eisansatzerkennungssystem eingebaut. Dieses System erkennt Eisansatz und kann die Anlage automatisch ausschalten. Jedoch erst nach Abschluss einer Referenzierungsphase kann eine Rotorblattvereisung detektiert werden.

Die IDD.Blade-Eisansatzerkennung funktioniert unabhängig vom Anlagenbetrieb, auch bei Stillstand der Windenergieanlage. Für das ENERCON- Kennlinienverfahren muss sich der Rotor drehen und die Windenergieanlage Leistung produzieren. Mit dem ENERCON Kennlinienverfahren kann kein Eisansatz bei Stillstand des Rotors erkannt werden. Bei Windgeschwindigkeiten $< 3\text{ m/s}$ vermindert sich die Empfindlichkeit des Verfahrens, so dass nach Stillstand der Windenergieanlage im kritischen Bereich der Vereisungstemperaturen von -7 °C bis $+3\text{ °C}$ ein automatisches Wiederanlaufen der Windenergieanlage nicht zulässig ist.

Im Stillstand entsprechen die von der Windenergieanlage ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen.

Das Risiko durch Eisfall der beantragten Windenergieanlage wurde gutachterlich untersucht. Im standortspezifischen „Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Hückelhoven-Doveren (Nordrhein-Westfalen)“ vom 29.09.2023, Nr. 21-1-3014-002-EBE, kommt die Gutachterin der Ramboll Deutschland GmbH zu dem Ergebnis, dass potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von der geplanten Windenergieanlage am Standort Hückelhoven-Doveren als akzeptables Restrisiko einzustufen sind.

Ein Wegschleudern von Eisstücken (Eiswurf) ist durch die Stillsetzung der Windenergieanlage ausgeschlossen. Auf das verbleibende Restrisiko durch herabfallende Eisstücke bei Stillstand der Anlage wird durch Hinweisschilder an der Windenergieanlage hingewiesen. Der Gefährdungsbereich wird durch einen Sachverständigen festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel dann nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der 2fachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer Gesamthöhe von 249,5 m beträgt die 2fache Gesamthöhe 499 m. Der Abstand der Windenergieanlage zur nächstgelegenen Bebauung beträgt 708 m.

Eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Wiederkehrende Prüfung

In regelmäßigen Intervallen sind durch Sachverständige wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen, die Prüfintervalle ergeben sich aus der gutachterlichen Stellungnahme zur Maschine. Den Antragsunterlagen ist keine spezifische Angabe zu Prüfintervallen zu entnehmen.

Betriebsdauer

Nach Abschnitt 17.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt wird die Entwurfslebensdauer von Windenergieanlagen in der Regel mit 20 Jahren angenommen.

Zu den Betreiberpflichten zählt, eine Windenergieanlage regelmäßig warten, instandhalten und durch Sachverständige prüfen zu lassen. Stellt sich hierbei heraus, dass eine Windenergieanlage nicht mehr standsicher ist und auch nicht mehr repariert werden kann, ist sie unabhängig davon, ob sie noch nicht oder bereits 20 Jahre in Betrieb ist, stillzulegen und ggf. zurückzubauen. Jede Genehmigung nach dem BImSchG wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Erst wenn die Anlage über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr betrieben wird bzw. die Stilllegung angezeigt wurde, erlischt eine bis dahin formal gültige Genehmigung.

Luftverkehrssicherheit

Hinsichtlich der luftrechtlichen Bewertung des Bauvorhabens finden aufgrund der Bauhöhe (249,5 m über Grund) und der Gesamthöhe am Standort (ca. 340,5 m über NHN) die §§ 14, 18 a Abs. 1 LuftVG Anwendung. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden darf. Die Zustimmung wurde erteilt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, an der die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Langen (DFS) beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird.

Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist den Luftfahrtbehörden der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUD durch die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen. Eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ist deshalb erforderlich.

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlage als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LED ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ersten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gemäß § 14 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG und Nr. 8.2 der AVV die Nebenbestimmungen hinsichtlich LED unbedingt einzuhalten.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer BNK den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.

Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.

Bedarfsgerechte Steuerung

Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Geilenkirchen generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeuge und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Leistungen bzw. die Rotorgeschwindigkeiten der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine diesbezügliche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und die Anträge wären abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit ist es unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert. Alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten muss der Betreiber tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Gewährleistung einer einwandfreien Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung durch den Betreiber sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die das Bedienelement betreffenden Regelungen stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weiter genutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber kein Nachteil, ermöglicht der Bundeswehr aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung aller endgültigen Daten vier Wochen vor Baubeginn dient der Erfassung der Windenergieanlage WEA E1 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die DFS.

Brandschutz

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden. Bedingt durch ihre Bauart haben Windenergieanlagen folgende spezifische Risikomerkmale, die in den letzten Jahren häufig zu Schadensereignissen führten:

- Konzentration von potenziellen Zündquellen in der Gondel und im Turmfuß,
- erhöhtes Blitzschlagrisiko,
- unbemannter Betrieb,
- abgelegene, teilweise schwer erreichbare Standorte und
- hohe Brandgefahr im Aufstellungsbereich (z. B. in der Nähe von Waldgebieten und trockenen Getreidefeldern, Fruchtstandwechsel o. ä.) - hierdurch besteht eine Flächenbrandgefahr, die in besiedelten Gebieten oder in Windparks erhebliche Auswirkungen haben kann.

Durch die stark eingeschränkte Zugänglichkeit hat die Feuerwehr mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln keine Möglichkeit, einen Brand bei Windenergieanlagen im Bereich der Gondel oder des Rotors zu bekämpfen. Die Drehleiter der Feuerwehr erreicht nicht die notwendige Höhe. Von außen ist eine brennende Gondel daher nicht zu erreichen. Der Weg zur Gondel über die Leiter oder den Aufzug einer brennenden Anlage ist auch für den Brandbekämpfer lebensgefährlich und daher nicht möglich.

Der Deutsche Feuerwehrverband empfiehlt den Feuerwehren, das kontrollierte Abbrennen der Windenergieanlage bei einem Brand im oberen Bereich. Dabei ist um das Brandobjekt mindestens ein Sicherheitsabstand von 500 m einzuhalten (in Windrichtung mehr). Eine manuelle Brandbekämpfung an oder in der Windenergieanlage ist seitens der Feuerwehr nicht möglich! Zudem werden beim Brand von Windenergieanlagen luftverunreinigende Schadstoffe freigesetzt. Auslaufende, nicht vollständig verbrannte Öle, Fette, Schmiermittel etc. können ins umliegende Erdreich eindringen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen und haben sich gemäß dem VdS 3523 (Windenergieanlagen - Leitfaden für den Brandschutz) bereits bewährt. Hierbei kommen grundsätzlich sowohl Gaslöschanlagen als auch Wasserfeinsprühlöschanlagen (unter Berücksichtigung der besonderen Randbedingungen) in Betracht. Grundlegende Anforderungen an die Systeme können u. a. dem VdS 3523 (Windenergieanlagen - Leitfaden für den Brandschutz) entnommen werden.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers.

Natur- und Landschaftsschutz

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes bzw. Ausbuchung von Ökopunkten kompensiert.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (Fledermäuse) kann durch eine Abschaltung der Windenergieanlage wirksam vermieden werden (alle hierfür festgelegten Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Zusätzlich werden nach einem Gondelmonitoring die Abschaltzeiten nachträglich optimiert.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ schlägt einen Abschaltzeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres vor.

Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sind nicht zulässig. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

Im Rahmen der Beteiligung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW hat der NABU Landesverband NRW e. V. zu der geplanten Windenergieanlage eine Stellungnahme abgegeben. Hierin heißt es u. a.:

Der Gesetzgeber habe mit den vorgenommenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Einführung weiterer Gesetze den Artenschutz zugunsten eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie dramatisch abgeschwächt. Es seien deutlich weniger Arten, als die Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet einstuft. Das Kollisionsrisiko und Vorkommen der seitens der Politik festgesetzten 15 windkraftsensiblen Vogelarten seien detailliert zu untersuchen sowie Schädigungen und Störungen von Brut- und Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu analysieren.

Es wird seitens des NABU auch angemerkt, dass die Planung nicht den Wünschen des Regionalrates entsprechen würde.

Für den Westen von Erkelenz lägen seit Jahren regelmäßig Beobachtungen des Rotmilans vor. Der Weißstorch wurde vereinzelt beobachtet (22.05.2024 über der Millicher Halde). Die Ermittlung der Aktionsräume WEA-empfindlicher Greifvogelarten an nur zwei Terminen mit zusammen 9 ¼ Stunde Dauer sei nicht ausreichend (weiter eine Stunde an einem Abend). Bereits mit dieser knappen Methodik seien im Sommer 2021 drei schlagrelevante Arten erfasst worden, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Die in nur wenig Zeit bereits erfassten Flüge der drei schlagrelevanten Greifvogelarten in der Nähe der Windenergieanlagen sprächen dafür, dass eine Gefährdung von Tieren dieser Arten nicht ausgeschlossen werden könne.

Die westlich und südlich der beantragten Anlage liegenden Wälder könnten als Fledermausquartiere dienen. Waldflächen seien für Fledermäuse und andere Tierarten (sowie für die Erholung) immer von hoher Bedeutung. Vorkommen schlagrelevanter Fledermausarten wie Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus seien dem NABU Wegberg im Bereich Houverath-Hetzerath-Doveren bekannt oder dort zu erwarten. U. a. sei das Braune Langohr als baumbewohnende Art zu erwarten.

Die beantragte Windenergieanlage störe die Flugbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten. Die Gehölze entlang der Autobahn, entlang des Wirtschaftswegs über die Autobahn und am von Westen kommenden Wirtschaftsweg würden Fledermäuse direkt in die Nähe des Turmes der Windenergieanlage leiten, durch den die Tiere verstärkt in die Höhe gelockt und Gefahr laufen würden, geschlagen zu werden.

Die fortschreitende Verbreitung der Zwergfledermaus und des Kleinabendseglers sowie Vorkommen von Uhu und Rotmilan seien gefährdet.

Es werden weitergehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gefordert wie ein ganzjähriges Fledermausmonitoring. Entsprechend aktuellen Forschungsergebnissen und aufgrund des starken Anstiegs der Zahl der Windenergieanlagen u. a. im Kreis Heinsberg müsse die Vorgabe erfolgen, dass weniger als eine Fledermaus pro Jahr geschlagen werden dürfe. Entsprechend sei der Abschaltalgorithmus zu programmieren. Maßnahmen zum Schutz von Greifvögeln müssten verbindlich sein und die Schaffung von Fortpflanzungsstätten für Ackervögel in räumlich funktionalem Zusammenhang zu den bestehenden Brutrevieren sei notwendig.

Der NABU sieht insgesamt ein erhöhtes Tötungs- und Vertreibungsrisiko für windkraftsensible Arten sowie eine Betroffenheit der Erholungsfunktion der Landschaft.

Die Stellungnahme des NABU wurde zur fachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde zugeleitet. Diese äußert sich wie folgt:

Wie sich in den letzten Jahren gezeigt habe, scheint der Rotmilan im Kreis Heinsberg auf dem Vormarsch zu sein; es gebe immer häufiger Hin- und Nachweise einzelner Brutten im gesamten Kreisgebiet – und dass trotz der vielen Windenergieanlagen, die hier stehen und neu hinzukommen würden. Insgesamt sei die Population hier zwar (noch) gering, breite sich aber aus, von daher werde keine aktuelle Gefährdungslage für den Rotmilan gesehen.

Zwar gebe es auch im Windpark-Gebiet Hinweise auf ein Vorkommen des Rotmilans, ein konkreter Brutnachweis bliebe jedoch aus. Die vom NABU abgeleiteten Vermutungen hinsichtlich einer möglichen bzw. wahrscheinlichen Brut seien aber keine Grundlage für das Formulieren von Auflagen. Daher bestehe bezüglich des Rotmilans zum jetzigen Zeitpunkt keinen Nachbesserungsbedarf.

Auch eine erhöhte Raumnutzung im Bereich der WEA-Standorte konnte nicht nachgewiesen werden, sodass aus den Beobachtungen keine erhöhte Tötungssignifikanz abgeleitet werden könne.

Der Uhu sei kreisweit in allen Kiesabgrabungen (und darüber hinaus) nachgewiesen, es gebe eine stabile Population. Der Abstand zwischen Boden und Rotorunterkante betrage bei dem beantragten WEA-Modell knapp 75 m. Studien weisen nach, dass Uhus die meisten Flüge (im Flachland) nur bis zu einer maximalen Höhe von 50 m über dem Boden durchführen. Auch hier seien keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich.

insichtlich der geforderten erweiterten Abschaltzeiten für die Fledermäuse über den im Leitfaden genannten Zeitraum hinaus, seien der Unteren Naturschutzbehörde die Hände gebunden, da der Leitfaden verbindlich anzuwenden sei. Ergebnisse von verschiedenen Gondelmonitorings im Offenland hier im Kreis, die von Februar bis November liefen, zeigten darüber hinaus deutlich, dass in den Randmonaten oftmals keinerlei und erst recht keine erhöhten Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden konnten, woraus eine Erweiterung des Zeitraumes abzuleiten wäre.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass der NABU durchaus anerkennt, dass einige (windkraftsensible) Arten in den letzten Jahren im Kreis Heinsberg häufiger geworden sind, trotzdem gehe er von einer erhöhten Bedrohung für diese Arten aus. Dies sehe die Untere Naturschutzbehörde anders. Der Kreis sei seit Jahrzehnten mit Windenergieanlagen stark angereichert; trotzdem scheinen die windkraftsensiblen Arten insgesamt hier einen geeigneten Lebensraum vorzufinden, um sich erfolgreich reproduzieren zu können. Somit erscheine die tatsächliche Gefahr für die Tiere durch die Windenergieanlagen doch eher gering zu sein, sonst wäre dieser Aufwärtstrend nicht zu beobachten. Zudem sei anzumerken, dass es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Windparks handelt; die Vorbelastung sei also schon gegeben.

Dass die Planung nicht den Wünschen des Regionalrates entsprechen würde, ist nicht zutreffend. Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln wurde ebenfalls an diesem Verfahren beteiligt und teilte mit, dass die Planung den regionalplanerischen Zielsetzungen nicht widerspreche.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich des Artenschutzes wird durch die formulierten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange wurden von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg geprüft. Bei Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben bestehen aus deren Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bodenschutz

Boden ist eine endliche Ressource, die sich nur sehr langsam entwickelt. Zum Schutz dieses knappen Gutes hat die Landesregierung im laufenden Jahr 2021 mit dem Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement Ziele formuliert und Maßnahmen festgelegt, die eine Trendwende in Hinblick auf den Bodenschutz einleiten. Flächensparen ist dabei das oberste Ziel. Die Neuversiegelung von Freiflächen ist durch flächensparendes Bauen zu minimieren, der Versiegelungsgrad bebauter Flächen zu begrenzen. Ziel der Landesregierung ist es, die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren. Das nunmehr Vorantreiben des Ausbaus von Windenergieanlagen widerspricht den vorgenannten Zielen.

Im Außenbereich des Kreises Heinsberg ist der größte Teil der Böden von schutzwürdig bis besonders schutzwürdig einzustufen, so dass erhebliche Eingriffe in schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Böden stattfinden werden. Durch anlagen- und baubedingte Maßnahmen (Versiegelung, Verdichtung und Bebauung von Böden durch Windenergieanlagen, Zubringerstraßen, Lagerplätze, Kranaufstellplätze und Kabeltrassen) erfolgen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden, d. h. es findet eine Funktionsbeeinträchtigung bis zum vollständigen Bodenverlust statt. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt somit einen erheblichen Eingriff in Bodenfunktionen dar. Gemäß §§ 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ergeben sich daher entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden.

Aufgrund der dargelegten Problematik im Spannungsfeld von Windenergieanlagen und Bodenschutz ist es erforderlich, im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 3 BBodSchV ein geeignetes Bodenschutzkonzept vorzulegen. Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen, da diese entgegen häufig zu lesender Gutachten durch die Landbewirtschaftung in ihrer natürlichen Bodenfunktion nicht negativ beeinflusst oder gar verbessert werden.

Speziell bodenbezogene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmungen formuliert.

Straßenbau

Die Materialanlieferung für die geplante Windenergieanlage WEA E1 Golkrath soll über die Kreisstraße K 8 durchgeführt werden.

Der Antragstellerin wurde seitens des Landrats des Kreises Heinsberg als Straßenbaulastträger gestattet, notwendige bauliche Aufweitungen bzw. Verbreiterungen im Einmündungsbereich der Kreisstraße K 8 entsprechend den bodenmechanischen Erfordernissen mit Schotter/RCL-Material (Recyclingmaterial) herzustellen (Bankettbereich).

Nebenbestimmungen regeln Nutzung und Umgang der Zufahrt sowie die Wiederherstellung des Straßenbanketts.

Bodendenkmalschutz

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt unmittelbar westlich des nicht eingetragenen Bodendenkmals Erkelenz VBD 0038, römische Trümmerstelle. Im Jahr 2010 wurden bei bodenkundlichen Kartierungen in diesem Areal drei römische Ziegelkonzentrationen und stark verrollte Keramikreste auf einer Fläche von ca. 50 x 50 m beobachtet. Die Funde geben Hinweise auf ein mit Ziegeln gedecktes römisches Gebäude, vermutlich eines römischen Landgutes; der Zustand der Funde lässt dabei jedoch auf einen schlechten Erhaltungszustand des Fundplatzes schließen.

Im Bereich der geplanten Erdarbeiten sowie des nicht eingetragenen Bodendenkmals haben bislang keine archäologischen Untersuchungen stattgefunden, sodass die Ausdehnung des römischen Siedlungsareals nicht gesichert ist. Die Kartierung ist daher nur als Annäherung an die tatsächliche Abgrenzung des Fundplatzes auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes zu verstehen.

Für den Bereich des vermuteten Bodendenkmals und dessen Umfeld besteht eine Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im ungestörten Untergrund Überreste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Zu erwarten sind beispielsweise Mauern, Fundamente, Gruben, Pfostengruben, Brunnen, Gräben oder Kulturschichten sowie die darin eingeschlossenen Funde.

Aufgrund der Nähe der geplanten Windenergieanlage zu dem Bodendenkmal ist nicht auszuschließen, dass Teile des römischen Landgutes durch das Bauvorhaben zerstört werden. Bedenken gegen die Errichtung der Anlage bestehen nicht, wenn durch die archäologische Begleitung sämtlicher mit dem Vorhaben einhergehender Erdarbeiten (inkl. Oberbodenabtrag) durch eine Fachfirma die fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung angetroffener Befunde und Funde gewährleistet wird.

Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Straßenrecht

Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Landesstraßen Anbaubeschränkungen. Die beantragte Windenergieanlage soll im Nahbereich der Landesstraße L 227 errichtet werden. Jedoch erfolgt die Errichtung außerhalb dieser Beschränkungszone und mit rückwärtiger Erschließung, so dass laut Landesbetrieb Straßenbau NRW eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens dem StrWG NRW unterbleiben kann.

Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird im behördenverbindlichen aktuellen Windenergie-Erlass³ ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes soll danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Alternativ zu einzuhaltenden Abständen werden funktionstechnische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wie eine automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder eine Rotorblattheizung genannt.

³ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202)

Durch die Installation des Eiserkennungssystems ist sichergestellt, dass eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage nicht besteht.

Richtfunk

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f des Grundgesetzes (GG) einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit öffentliche Belange wahr. Neue Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 20 m können Richtfunkstrecken beeinflussen. Die Netzbetreiber öffentlicher Telekommunikationslinien, die in dem Vorhabengebiet Richtfunkstrecken unterhalten, wurden am Verfahren beteiligt, um zu ermitteln, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen für die Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken durch die Windenergieanlage ist ausgeschlossen.

Seismologische Stationen

Aufgrund des aktuellen Windenergie-Erlasses (Ziffer 8.2.12) ist der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Planungs- und Genehmigungsverfahren für im Umkreis seiner jeweils möglichen Beeinträchtigung zwingend zu beteiligen. Weder in einem Radius von 2 km noch von 10 km um die geplante Anlage befinden sich seismologische Stationen.

Eine Beeinträchtigung seismologischer Stationen ist somit nicht gegeben.

Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen enthalten die Bestätigung, dass die Windenergieanlage den einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie entspricht. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine Windenergieanlage, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden Anlage mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Dies schließt die Bestätigung ein, dass die Windenergieanlage die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz wurden von der Bezirksregierung Köln geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung sowie die Hinweise in dieser Genehmigung beachtet werden.

Freileitung

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN4 und VDE5 ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser}$ + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.

Ausweislich des den Antragsunterlagen beigefügten amtlichen Lageplans befindet sich in einem Abstand von 172 m zur geplanten Windenergieanlage die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Heinsberg – Erkelenz, Bl. 0220 (Maste 62 bis 63). Die Westnetz GmbH hat einen Abstand von ca. 164 m ermittelt. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur Hochspannungsfreileitung beträgt in diesem Vorhaben 20 m. Über das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, verläuft die vorbezeichnete Freileitung in einem 38 m breiten Schutzstreifen, in den der Rotor einer Windenergieanlage nicht hineinragen darf.

Die Rotoren grenzen an den Schutzstreifen der Freileitung, ragen jedoch nicht in den Schutzstreifen hinein. Bei einem Rotordurchmesser von 175 m und dem von der Betreiberin der 110-kV-Leitung angegebenen spannungsabhängigen Sicherheitsabstand von 20 m ergibt sich bei Annahme des Wertes von 0 m für den Arbeitsraum ein Abstand von 108 m zur Freileitung. Die Kranstellfläche befindet sich auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage. Trotz der Unterschreitung des Abstandes vom Dreifachen des Rotordurchmessers, wie hier gegeben, sind laut Freileitungsbetreiberin Schwingungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsfreileitung verläuft.

Die von der Betreiberin der Freileitung im Rahmen ihrer Beteiligung gemachten Hinweise wurden als allgemeine Hinweise in diese Genehmigung aufgenommen.

⁴ DIN (Deutsches Institut für Normung e. V.)

⁵ VDE (VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.)

B. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Genehmigungserfordernis

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, bestimmt sich nach der 4. BImSchV.

Genehmigungspflicht

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die beantragte Windenergieanlage stellt eine Anlage zur Nutzung der Windenergie dar und weist eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 249,5 m auf. Sie unterliegt somit der Genehmigungspflicht.

Für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen ist das Verfahren u. a. bei der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach der 9. BImSchV durchzuführen.

Art des Genehmigungsverfahrens

§ 2 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV regelt die Zuordnung zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsarten. Im Anhang 1 zur 4. BImSchV wird in der Spalte c durch die Buchstaben „G“ und „V“ für jede Anlage eine Verfahrensart bestimmt. „G“ steht hierbei für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung), „V“ für das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Für die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c der Buchstabe „V“ eingetragen.

Demnach ist dieses Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Heinsberg, den 12.09.2024

Im Auftrag

gez. Kanski

Anlagen

1. Genehmigungsantrag bestehend aus zwei Ordnern
2. Vertragsentwurf zur „Bedarfsgerechten Steuerung“